

Die Eltern haben Vorrang

„Die jüngeren Geschichtslehrer sind eine absolute Negativauslese. Nicht einmal das Niveau früherer Abiturienten wird erreicht.“ Bittere Klage des Historikers Prof. Christian Meier (Basel) während der neunten Bitburger Gespräche. Meier fuhr fort: „Sie haben zum Beispiel keine Ahnung vom Siebenjährigen Krieg. Sprachkenntnisse mangelhaft, Deutschkenntnisse mangelhaft. Und das schlimmste: niemand regt sich darüber auf.“

Prof. Stern (Köln) ergänzte, auch im Bereich der Rechtslehre an den Universitäten werde auf erschreckende Weise deutlich, was alles an den Schulen versäumt werde. Prof. Scholz (Berlin) berichtete, daß ein Jura-Student eines späten Semesters auf Fragen nach Bismarck nur zu antworten gewußt habe, Bismarck habe vor Adenauer gelebt.

Diese Klagen lagen nur scheinbar außerhalb des eigentlichen Tagungsthemas. Die Bitburger Gespräche – vom rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen 1972 gegründet und von der „Gesellschaft für Rechtspolitik“ getragen – befaßten sich in ihrer neunten Sitzung mit dem spannungsreichen Thema „Schule und Recht“. An diesen Gesprächen nehmen führende Köpfe der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung sowie Politiker aller demokratischen Parteien (und diesmal Pädagogen) teil; zum Beispiel der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Benda und Zeidler, die Professoren Maunz, Stern, Rupp, Ossenbühl, Starck und Geißler.

Die Schule ist ein Beispiel dafür, daß das Recht eingreifen muß, wenn die Grundübereinstimmung, der Konsens, schwindet. Der Eingriff kann so weit reichen, daß der Raum für Freiheit eingeschränkt wird. Recht und Freiheit scheinen in Widerspruch zu geraten, obwohl doch Recht die Freiheit sichern soll.

Die Entwicklung der Schule in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren war gekennzeichnet von einer verwirrenden Fülle unterschiedlicher Veränderungen, meist anspruchsvoll „Reformen“ genannt. Manche dieser Änderungen waren pädagogisch begründet, andere wurden allgemein als richtig anerkannt. Wieder andere aber hatten und haben weitergehende gesellschaftspolitische Ziele; Veränderung der Gesellschaft über die Schule; eine andere Republik auf dem Weg über eine andere Schule.

Damit schwand bei den Bürgern und bei den Politikern die Grundübereinstimmung darüber, was Schule sein soll: ob sie zum Konflikt erziehen soll oder zur Toleranz sowie zu rechtsstaatlichem und freiheitlichem Denken, ob sie die Familie ersetzen soll (sie wird von manchen Eiferern abfällig die „erste Sozialisations-Instanz“ genannt, Eltern hätten als „Sozialisations-Agenten“ dem Kind lediglich die „entwicklungsnotwendige emotionale Zufuhr“ zu geben); ob die Schule als Ziel die leicht handhabbare Masse hat, die nicht an Zusammenhänge und Ursachen herangeführt wird, oder ob das Ziel die Einzelpersonlichkeit ist, die nicht im Kollektiv, sondern nur als Individuum zu Mündigkeit, Selbstbestimmung und Selbständigkeit, aber auch zu Verantwort-

tung, Schuld und Sühne fähig ist; ob es darum geht, junge Menschen für gesellschaftliche Funktionen vorzubereiten, sie „schicht-spezifisch zu sozialisieren“, wie das genannt wird, oder ob sie lernen sollen, selbst zu denken und zu urteilen, zu fragen und zu antworten (Prof. Geißler, Bonn).

Weil – und erst nachdem – über die Aufgabe der Schule die breite Übereinstimmung zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sowie zwischen den Politikern schwand, ergaben sich das Bedürfnis und die Notwendigkeit, durch immer mehr Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie durch Prozesse vor den Verwaltungsgerichten und sogar vor dem Bundesverfassungsgericht regulierend in die Schule einzugreifen.

Nun klagen die einen, die Verrechtlichung der Schule sei zu weit getrieben worden, es gebe zu viele Gesetze über die Schule, die pädagogische Freiheit der Lehrer werde unerträglich eingeschnürt; andere aber fordern noch mehr Gesetze, um die Rechte der Eltern, Schüler und Lehrer, auch die des Staates zu festigen und gegeneinander abzugrenzen. Dabei überrascht, daß es oft gerade die „Reformer“ sind, die jetzt gegen die „Verrechtlichung“ vorgehen wollen (Prof. Maunz, München). Haben sie Sorge, ihre Änderungen würden vom Recht eingeeengt? Am Recht müssen sich wohl alle messen lassen.

Ein Vertreter der hessischen Landeselternschaft verteidigte in Bitburg zumindest das derzeitige Maß der Verrechtlichung. Nach seinen Darlegungen ist erst dadurch möglich gewesen, das Elternrecht in Hessen gegen schulpolitische Absichten durchzusetzen; geplante Gesetze könnten – im Gegensatz zu Verordnungen – im Laufe ihres Entstehens beeinflußt werden.

Einigkeit bestand unter den Juristen darüber, daß das Elternrecht als ein Grundrecht nicht von einer Mehrheit überstimmt werden kann. Prof. Zeidler: „Es gehört zu den Grundrechten, daß sie nicht abstimmbare sind.“ Und Prof. Starck (Göttingen) führte zu diesem Thema aus: „Den Eltern kommt der Vorrang für die Entscheidung über das Kindeswohl zu. Der Staat hat nur Mißbrauch abzuwehren. Wer die Kinder der ‚Willkür‘ der Eltern ausgeliefert sieht und damit die Eltern pauschal diffamiert, müßte erst einmal dartun, weshalb der Staat besser geeignet sein soll, einzelne Erziehungsentscheidungen zu treffen.“

Nach Starcks Meinung, die von den anderen Juristen geteilt wurde, darf der Staat die Schullaufbahn-Entscheidung der Eltern nicht organisatorisch verdrängen. Wenn ein Schulsystem den Eltern diese Entscheidung aus der Hand nehme, dann stehe dieses System im Widerspruch zum Elterngrundrecht. Auch die Ganztagschule als Pflichtschule für alle Kinder würde das Elternrecht zurückdrängen. „Sie ließe den Eltern, die von ihrem Erziehungsrecht intensiven Gebrauch machen wollen, zu wenig Zeit für ihre Kinder.“

Weniger einig waren die in Bitburg versammelten Fachleute in der Frage, ob das Elternrecht auf Gruppen übertragen werden dürfe, möglicherweise nur in der Gruppe durchgesetzt werden könne, oder ob es streng an die Einzelperson gebunden sei und nur von ihr wahrgenommen werden könne.

Das Vordringen des Rechts in die Schule gerät, wie es scheint, in ein Spannungsverhältnis zur pädagogischen Freiheit. Diese Freiheit dient jedoch nicht der Persönlichkeitsentfaltung des Lehrers, sondern bezweckt nach übereinstimmender Meinung der Juristen die bestmögliche Erziehung der dem Lehrer im Unterricht anvertrauten Schüler. Sie ist eine Pflicht des Lehrers, das Grundrecht des Kindes auf Selbstentfaltung zu achten.

Wo pädagogische Freiheit angesprochen wird, liegt die Frage nahe, ob Extremisten Lehrer werden dürfen. Starck: „Der Staat ist bei der Lehrerauswahl gehalten, Sorge dafür zu tragen, daß Lehrer nur derjenige wird, der die Kinder im Geiste unserer Verfassung erzieht. Diese personellen Voraussetzungen für den Lehrerberuf sind eher noch wichtiger als bei anderen Beamten, die regelmäßig auf Grund genauer Rechtsvorschriften tätig werden.“

Das Gespräch wird – wie alle Bitburger Gespräche – von der Gesellschaft für Rechtspolitik aufgearbeitet. Es gibt kaum einen Zweifel, daß die Verrechtlichung der Schule fürs erste fortbestehen wird. Zumindest so lange, bis die Schule wieder (nach Justizminister Theisen) „eine Einrichtung ist, in der sich alle Schüler gut aufgehoben fühlen, ganz gleich, welche politische, geistige oder weltanschauliche Auffassung das jeweilige Elternhaus vertritt“.

RUDOLF BAUER, Rheinische Post, Düsseldorf
29. November 1978